

## Hinweisblatt Repräsentations- und Bewirtungskosten

### Grundsätzliche Regelungen:

Die Gelder der Verfassten Studierendenschaft stellen öffentliche Gelder dar, deshalb ist der Grundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit einzuhalten. Art und Umfang der Bewirtung sollen sich an der Lebensrealität der Beteiligten orientieren. Ein Bezug zu den Aufgaben der Studierendenschaft (vgl. § 76 HHG) oder der Fachschaft sollten klar erkennbar sein.

### Unter folgenden Voraussetzungen können Bewirtungskosten finanziert werden:

- Es muss einen besonderen Anlass für die Veranstaltung geben.
- Die Veranstaltung darf nicht regelmäßig stattfinden, d.h. Bewirtung von Vorstandssitzungen, Fachschaftssitzungen etc. sind nicht abrechenbar.
- Die Ausgaben sind zu belegen, der Anlass sollte aus einer Einladung, einer Tagesordnung oder einem Protokoll, das/die miteingereicht wird, hervorgehen.
- Bei geschlossenen Veranstaltungen wie z.B. einem Restaurantbesuch, ist eine Liste aller Bewirteten beizufügen.

### Nicht finanziert wird:

- Bewirtung nach honorierten Gastvorträgen
- Bewirtung von Begleitpersonen. Ausnahme: Aufgrund von körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen benötigt die Person eine Begleitperson. Dies gilt selbstverständlich nur für nicht honorierte Personen
- Die Bewirtung von regelmäßig stattfindenden Arbeitssitzungen.

### Obergrenzen für die Finanzierung von Bewirtungskosten:

Um die Finanzierungsgrundsätze zu gewährleisten werden im Regelfall Kosten nur bis zu den nachfolgenden Obergrenzen für Repräsentation bzw. Bewirtung pro Teilnehmer und pro Anlass einschließlich aller Nebenkosten grundsätzlich anerkannt:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| • Kaffee, Tee, Kaltgetränke, Gebäck, Imbiss | 10 EUR / Teilnehmer |
| • Stehempfang                               | 20 EUR / Teilnehmer |
| • Essen / Buffet                            | 35 EUR / Teilnehmer |

Diese Richtlinie ist gültig ab dem 30.10.2018